

Statuten des Vereins

Case-Management-Stelle des Kantons Solothurn

§ 1 Name, Sitz, Zweck

¹ Unter dem Namen **Case-Management-Stelle des Kantons Solothurn** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden VSEG.

² Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Case-Management-Stelle im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der IV-Stelle und den Organen der Sozialhilfe bei der Betreuung von Personen mit Mehrfachproblematiken gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GASS).

³ Sofern Interessenskollisionen mit dem Betrieb der Case-Management-Stellen ausgeschlossen sind und eine kostendeckende Finanzierung (Vollkosten) gesichert ist, kann der Verein zusätzliche Vollzugsaufgaben zugunsten von Solothurner Einwohnergemeinden erbringen.

⁴ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn.

§ 3 Finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss § 1, Abs. 2 werden zu 40 Prozent durch die Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden, 40 Prozent durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie zu 20 Prozent durch die Invalidenversicherung (IV) gemäss § 7^{ter} Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (BGS 131.81) aufgebracht.

² Die Leistungen der Einwohnergemeinden unterliegen dem Lastenausgleich gemäss § 55 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (BGS 000.00).

³ Weitere Einnahmen bestehen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen,
- Kapitalerträgen sowie
- jährlichen oder einmaligen Zuwendungen Dritter
- Erträge für Dienstleistungen gemäss § 1, Abs. 3.

§ 4 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Verwaltungskommission
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

² Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Delegiertenversammlung

¹ Die Vertreter der Amteien im Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) nehmen zugleich die Funktion als Delegierte der Mitgliedergemeinden wahr.

² Die Delegiertenversammlung wird vom Vereinspräsidenten in der Regel zweimal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen. Das Vereinspräsidium kann die Delegiertenversammlung jederzeit einberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern.

³ Das Vereinspräsidium hat die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Einladung hat in diesem Falle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

⁵ Die Delegiertenversammlung

- beschliesst, gestützt auf die vom Leitungsorgan „Case-Management-Stelle“ festgelegten strategischen Ziele den Leistungsauftrag und den Stellenplan;
- beschliesst den Voranschlag;
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt der Verwaltungskommission Décharge;
- genehmigt die Protokolle der Delegiertenversammlungen;
- wählt die Revisionsstelle;
- beschliesst Statutenänderungen nach vorangehender Anhörung des Leitungsorgans „CM-Stelle“.

⁶ Die Versammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten der Mitgliedergemeinden.

§ 6 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus mindestens 3 und maximal aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Der Präsident oder die Präsidentin des VSEG gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an.

³ Die Verwaltungskommission

- besorgt nach Massgabe der fachlichen und finanziellen Vorgaben des Leitungsorgans „CM-Stelle“ alle Vereinsgeschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind;
- vertritt den Verein;
- erlässt ein Geschäftsreglement;
- erlässt ein Personalreglement;
- stellt das benötigte Personal ein;
- ernennt die Geschäftsleitung;
- schliesst die notwendigen Versicherungen ab;
- regelt die Rechte und Pflichten für Dienstleistungen gemäss § 1, Abs. 3.

⁴ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

⁵ Die Verwaltungskommission kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 7 Geschäftsleitung

¹ Die operative Geschäftsleitung obliegt der nach Massgabe des Geschäftsreglementes organisierten Geschäftsleitung. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

² Sie erledigt die laufenden operativen Arbeiten und ihr zugewiesene Aufträge sowie die gesamte Administration inklusive Rechnungsführung. Die Geschäftsleitung erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe des Geschäftsreglementes und im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie ist für die Protokollierung verantwortlich.

§ 8 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt aus dem Kreis der Finanzverwalter der Mitgliedergemeinden zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Revisoren durch eine externe Fachperson oder ein Fachgremium unterstützt werden soll.

§ 9 Schlussbestimmungen

¹ Der Verein kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und mit Zustimmung des Regierungsrates aufgelöst werden. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist im Verhältnis der Finanzierungsverantwortung zu verteilen.

² Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 2006 beschlossen worden und treten nach Zustimmung seitens der ALV und der IV-Stelle sowie mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigungsvermerke: VSEG-Vorstand, 24. Februar 2006
ALV, März 2006
BSV (IV), 10. März 2006